

DIE Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg hat in zwei Monographien Bearbeitung gefunden: bei Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, Abh. d. Münch. Ak. h. S. VI, 3—83, 239—302, und bei Brunner, Geschichte von Leuchtenberg und der ehemaligen Landgrafen von Leuchtenberg, 1862. Aber gerade die verfassungsgeschichtliche Seite ist hier zu wenig sorgfältig behandelt, und doch wird diese allein weitere Kreise interessieren, da der Landgrafschaft Leuchtenberg in der vielumstrittenen Frage nach dem Charakter der echten Landgrafschaft ein hervorragender Platz zugewiesen worden ist; sagt ja selbst Schröder in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 487, dass neben den Landgrafschaften von Thüringen und dem Ober- und Unterelsass nur vielleicht noch die Landgrafschaft Leuchtenberg zu den echten Landgrafschaften des römisch-deutschen Kaiserreiches zu zählen sei. Allerdings haben in jüngerer Zeit Franck, Die Landgrafschaften des heil. röm. Reichs (1873) S. 150 ff., und Schenk zu Schweinsberg, Forsch. z. d. G. 16, 544 ff. von diesem allgemeineren Standpunkt aus die Landgrafschaft Leuchtenberg einer Untersuchung unterzogen, aber sie sind vornehmlich aus Mangel an nötiger Kenntnis der Lokalgeschichte einer Reihe von Irrtümern verfallen. Am besten sind die kurzen Erörterungen bei Riezler, Geschichte Bayerns I, 872 f., 878 f.; III, 959 f.

Meine Arbeit stellt sich nun hauptsächlich die Beantwortung folgender Fragen zur Aufgabe: Welche öffentlich-rechtliche Stellung haben die Leuchtenberger vor der Annahme des Landgrafentitels inne? Welches ist die Provenienz dieses Titels? Gewährt derselbe neue Befugnisse oder nicht? Innerhalb welcher territorialen Grenzen erstrecken sich letztere? Geht das Landgrafenamt unmittelbar vom Reiche zu Lehen oder sind die Landgrafen Reichsaftervassallen?